



### Inhalt:

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters**
2. **Technologiepark Ostfalen: Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2013**
3. **Technologiepark Ostfalen: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.12.2010**
4. **Impressum**

### Verbandsgemeinde Flechtingen

Die Gemeindegewahlleiterin

#### Bekanntmachung

Die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters findet am

**Dienstag, dem 27.01.2015 um 09.00 Uhr**  
in Flechtingen, Lindenplatz 13, Sitzungsraum, statt.

#### Tagesordnung:

Zulassung der Bewerbungen zur Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters gem. § 30 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Flechtingen, den 14.01.2015

Jacobs  
Gemeindegewahlleiterin

Gemeinde Bülstringen  
Die Gemeindegewahlleiterin

#### Bekanntmachung

Die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bülstringen findet am

**Dienstag, dem 27.01.2015 um 09.30 Uhr**  
in Flechtingen, Lindenplatz 13, Sitzungsraum, statt.

#### Tagesordnung:

Zulassung der Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bülstringen gem. § 30 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Flechtingen, den 14.01.2015

Jacobs  
Gemeindegewahlleiterin

### Zweckverband

#### „Technologiepark Ostfalen“

#### „Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebesgesetzes

Die Verbandsversammlung hat am 10. Dezember 2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung beschloss gleichzeitig, den Jahresgewinn 2013 in Höhe von 1.318.855,90 € auf neue Rechnung vorzutragen. Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Datum vom 14. Oktober 2014 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Zweckverband Technologiepark Ostfalen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen, Barleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende, sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, 14. Oktober 2014

WSLP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Markus Willenborg  
Wirtschaftsprüfer“

Am 01. Dezember 2014 erteilte der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde den uneingeschränkten Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2013:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14.10.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresbeschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH, die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom

#### 26. Januar bis zum 11. Februar 2015

zur Einsichtnahme im Zweckverband Technologiepark Ostfalen, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Barleben, den 12. Januar 2015

Bredthauer  
Verbandsgeschäftsführer

### Erste Satzung zur Änderung der „Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.12.2010

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der „Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung)“ vom 20. Dezember 2010 beschlossen:

#### § 1

§ 2 der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt
  - a) in Absatz 1 die Zahl „115,00“ durch die Zahl „140,00“,
  - b) in Absatz 2 die Zahl „231,00“ durch die Zahl „270,00“,
  - c) in Absatz 3 die Zahl „450,00“ durch die Zahl „530,00“,
  - d) in Absatz 5 die Zahl „13,00“ durch die Zahl „16,00“.
2. In Absatz 7 wird die Zahl „5“ gestrichen. Als Satz 2 wird neu eingefügt:  
„Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5 werden auf schriftlichen Antrag gezahlt; als Antrag gilt die Eintragung in die Anwesenheitsliste zur Sitzung der Verbandsversammlung.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Barleben, den 11.11.2014

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“

Bredthauer  
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de